



# Satzung des

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 29. Oktober 1949 in Mauerstetten gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Mauerstetten“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mauerstetten.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Landessportverbandes e.V.“ und erkennt dessen Satzung an.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Sports verwirklicht. Im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Instandhaltung der Sportplätze, der Turn- und Sportgeräte sowie der sonstigen, dem Vereinszweck dienenden Anlagen
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck bzw. sonstigen Satzungsbestimmungen verstößt oder seiner Beitragspflicht nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Ein Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied unter Angaben von Gründen mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
5. Neben dem Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, abgestufte Vereinsstrafen wie z.B. Platz- und Hallenverbote zu beschließen. Eine solche Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied bzw. im Falle von Minderjährigen den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Vereinsorgane

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

### § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht **in jedem Fall aus:**
  - (1) dem (der) 1. Vorsitzenden,
  - (2) dem (der) 2. Vorsitzenden,
  - (3) dem (der) 3. Vorsitzenden,
  - (4) dem (der) Schatzmeister(in),
  - (5) dem (der) Hauptkassier(erin),
  - (6) dem (der) Schriftführer(in).

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat der ranghöchste anwesende Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf bis zu zwei Mitarbeiter in den Vorstand zu berufen. Diese haben in den Sitzungen des Vorstandes nur beratende Stimmen.

2. Die Zusammenlegung von höchstens 2 Vorstandsämtern auf eine Person ist zulässig. Der Vorstand besteht aber aus mindestens 4 Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Dazu ist eventuell in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, vorzunehmen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende berechtigt, das Vertretungsrecht des 2. Vorsitzenden auf den Fall seiner Verhinderung zu beschränken.
6. Die Vorstandsmitglieder sind Kraft ihres Amtes Mitglied in jeder Abteilung. Eventuelle Abteilungsbeiträge werden von Vorstandsmitgliedern, sofern sie nicht aktiv Sport in der jeweiligen Abteilung treiben, nicht erhoben.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.
9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen aus den Abteilungen.
  - b.) die Bewilligung von Ausgaben, bis zur Höhe des Vereinsvermögens.
  - c.) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
10. Zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten ist der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse auch ermächtigt, Ordnungen zu erlassen. Insbesondere kann der Vorstand eine Jugend-, Ehren-, Finanz-, Hallen- und Hausordnung erlassen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Mahngebühren, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren in geeigneter Weise festzusetzen.
12. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied der Vorstandschaft bei grober Verletzung seiner Pflichten oder grob vereinschädigendem Verhalten vorläufig seines Amtes zu entheben.

Der Vorstand kann dies mit einfacher Mehrheit bzw. im Falle des 1. oder 2. Vorstandes mit den Stimmen aller anderen nicht vom Ausschluss betroffenen Vorstände beschließen.

13. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder (nicht Vorstand) beitragsfrei zu stellen, wenn damit dem Verein erhöhte finanzielle Aufwendungen erspart werden und dies so im betroffenen Verband in der Praxis allgemein üblich ist.

## **§ 6 Die Vorstandschaft**

1. Der Vorstandschaft gehören an:
  - der Vorstand
  - die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter(innen)
  - sofern Jugendvertreter gewählt wurden: die in den Abteilungen gewählten Jugendvertreter(innen) (pro Abteilung max. 1 Vertreter/in)
2. Der Vorstandschaft obliegt die Behandlung aller Vereinsangelegenheiten. Sie berät den Vorstand und unterstützt diesen bei dessen Entscheidungsfindung. Die Vorstandschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der Verträge und der Satzung durch alle Mitglieder. Sie sorgt für die Durchführung der in den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft hat diese das Recht sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der betreffenden Abteilung zu ergänzen.
4. Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Vorstandschaft oder des Vorstandes dies verlangen.
5. Zu Ehrenvorständen/-mitgliedern kann die Vorstandschaft Mitglieder ernennen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenvorstände/-mitglieder besitzen die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei. Für die Ernennung zum Ehrenvorstand/-mitglied ist eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandschaft nötig.
6. Über die Sitzungen der Vorstandschaft sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten am Kirchplatz und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mauerstetten oder der Allgäuer Zeitung, Ausgabe Kaufbeuren.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht

erstattet. Die Prüfungsausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sollten während des Jahres der bzw. die gewählten Kassenprüfer(innen) nicht in der Lage sein ihren Arbeiten nachzukommen, so ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung dem verbleibenden Kassenprüfer alleine bzw. einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu übertragen. In einem solchen Fall ist das anfallende Honorar durch den Verein zu tragen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Wahlen können in geheimer oder öffentlicher Abstimmung erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, oder ein sich zur Wahl stellendes Mitglied eine solche verlangt.
8. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
9. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn es die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden einzuberufen:
  - a) Auf Verlangen von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder oder
  - b) auf Beschluss der Vorstandschaft.
11. Das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen steht allen Mitgliedern zu. Für geschäftsunfähige Mitglieder handeln ihre gesetzlichen Vertreter. Minderjährige (7 – 17 Jahre) können ihr Stimmrecht mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter selbst ausüben. Bei Zweifeln am Vorliegen einer Einwilligung kann der Vorstand dem Minderjährigen das Stimmrecht verweigern, wenn die Einwilligung nicht schriftlich nachgewiesen wird. Die Wählbarkeit zu Mitgliedern des Vorstandes setzt die Volljährigkeit voraus.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 8 Ehrenämter**

1. Jeder ehrenamtlich für den Verein Tätige haftet für Schäden, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Jeder ehrenamtlich für den Verein Tätige hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben und vereinsinternen Regelungen zu beachten.

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß Paragraph 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.

## **§ 9 Die Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Die Zulassung und Auflösung einer Abteilung bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft. Die einzelnen Abteilungen werden je von einem(r) Abteilungsleiter/in geleitet.
2. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied jeder Abteilung sein, soweit es die Abteilungseinrichtungen zulassen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Für die Wahl des (der) Abteilungsleiters(in) und ggf. weiterer Mitarbeiter in der Abteilungsleitung sowie für Abstimmungen in der Abteilungsversammlung gilt § 7 Ziff. 11 der Satzung entsprechend. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Wahlmodus entspricht § 5 Ziff. 4. Der (die) gewählte Abteilungsleiter(in) und ggf. der (die) gewählte Jugendvertreter(in) sind von der folgenden Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen.  
Stimmberechtigt sind die der jeweiligen Abteilung angehörenden Vereinsmitglieder. Bei der Wahl eines Jugendvertreters sind alle Jugendlichen unter 20 Jahren wahlberechtigt. Wählbar als Jugendvertreter sind Abteilungsmitglieder bis zum 25. Lebensjahr.
4. Der/Die Abteilungsleiter(in) hat jedes Jahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. In dieser Abteilungsversammlung hat die Abteilungsleitung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben und die ordnungsgemäße Verwendung der Abteilungsgelder nachzuweisen. Die Kassenführung obliegt dem/der Abteilungsleiter(in) bzw. einem(er) gewählten Kassier(erin). Diese(r) ist verpflichtet, ein Kassenbuch in einer vom Schatzmeister vorgegebenen Form zu führen und vierteljährlich abzurechnen. Das Kassenbuch und die Abrechnung sind spätestens am 15. des Folgequartals dem/der Schatzmeister/(-in) zur Prüfung und Übernahme in die Quartalsabrechnung des SVM vorzulegen.
5. Zur Bestreitung ihrer Auslagen sind die Abteilungen berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern zusätzliche Beiträge zu erheben.  
Über die Einführung und Höhe des Abteilungsbeitrages entscheiden die Mitglieder in einer Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Einführung eines Abteilungsbeitrages bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung durch die Vorstandschaft.
6. Grundsätzlich entscheidet über die Verwendung der in den Abteilungskassen vorhandenen Mittel die jeweilige Abteilungsleitung (Abteilungsleiter(in) und gewählte Mitarbeiter(innen)). Die Verwendung hat ausschließlich dem Satzungszweck zu entsprechen. Jedoch ist der Vorstand, soweit es ihm im Interesse des Vereins notwendig erscheint, berechtigt, hinsichtlich der Mittelverwendung Weisungen zu erteilen. Die Offenlegung der Kassenführung der Abteilungen kann vom Vorstand jederzeit verlangt werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 11 Beiträge**

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Bei Neueintritt in der zweiten Jahreshälfte ist die Hälfte eines Jahresbeitrages zu zahlen.

Die Einzug per Lastschrift erfolgt durch den Hauptkassier.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit als Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
2. Alle übrigen Mitglieder müssen Anträge auf Satzungsänderung spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen. Sie werden von der Vorstandschaft geprüft und werden der folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) die Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Wird in der Versammlung die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen. Auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Im Falle der Auflösung gelten die letzten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren wählt. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Mauerstetten zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der körperlichen Ertüchtigung der Jugend durch Sport und Spiel zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mauerstetten, den 23. April 2010

Werner Max M E R K E L  
1. Vorsitzender

Edwin B I N D E R  
2. Vorsitzender

Johann J E H M Ü L L E R  
3. Vorsitzender

Sylvia F U C H S  
Schatzmeisterin

Markus K L I N G E R  
Hauptkassier

Erika P R A N S C H K E  
Schriftführerin

Dieter Z A B E L  
Abteilungsleiter Fußball

Alwin W O L F  
Abteilungsleiter Volleyball

Eugen G A U G L E R  
Abteilungsleiter Gymnastik/Turnen